

Satzung
der Privilegierten Schützengilde Schildau e.V.

1. Name, Sitz, rechtliche Eigenschaft

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen

Privilegierte Schützengilde Schildau e.V. .

- (2) Er hat seinen Sitz in Belgern-Schildau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 7194 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Belgern-Schildau.
- (6) Der Verein ist Mitglied in dem Kreissportbund Nordsachsen e.V., dem Landessportbund Sachsen e.V., dem Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., dem Schützenkreis Torgau-Oschatz e.V. und dem Sächsischen Schützenbund e.V. und erfüllt die sich aus deren Satzungen und den Beschlüssen der o.g. Verbände ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind an die Beschlüsse der o.g. Verbände (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) direkt gebunden.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein dient
- der Pflege der Tradition der bis 1945 bestehenden und 1992 wiederbelebten Privilegierten Schützengilde Schildau e. V. einschließlich der zum Verein gehörenden berittenen Formation „Gneisenaureiter“
 - der Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
 - dem Aufbau, der Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports sowie die Integration in das pferdesportliche Angebot der Region, einschließlich des Betreibens der Pferdesport-Arena
 - der Pflege der auf Gneisenau beruhenden Tradition der historischen Reiterei

- (3) Der Verein ist in 4 Kompanien mit einer jeweiligen Kompanieführung unterteilt:
- die Jäger (grün)
 - die Grenadiere (blau)
 - die Frauenkompanie und
 - die Gneisenaureiter.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und die von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsvergütungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (5) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen, die/der sich verpflichtet, sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihres Kindes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den erweiterten Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.

- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, die anderen finanziellen Forderungen des Vereins sowie sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft hat sich das Vereinsmitglied für die Zuordnung zu einer der o.g. 4 Kompanien zu entscheiden. Ein Wechsel ist dem vertretungsberechtigten Vorstand anzuzeigen.
- (5) Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis 50,00 € pro Mitglied betragen.
- (6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei gestellt und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Mitglieder.
- (8) Langjährige und verdienstvolle Vorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie können zu Vorstandssitzungen als Berater eingeladen werden.
- (9) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - Teilnahme am Vereinsleben und freien/ermäßigten Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins,
 - Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen mit Zustimmung des Vorstandes,
 - alle volljährigen Mitglieder können sich in den erweiterten Vorstand gewählt/kooptiert werden.
- (10) Die Mitglieder haben u.a. folgende weitere Pflichten:
 - diese Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins nach besten Kräften zu betätigen,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen , innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten,
- bei Wohnungswechsel oder Änderung der sonstigen Kontaktdaten, wie Telefon, Fax oder Email, diese innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten 3 Tage nach der Aufgabe bei der Post/Postzustelldienst/Senden der email an die letzte dem Verein bekannte Adresse als zugestellt.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes eine Ersatzkraft gestellt werden. Die Gemeinschaftsarbeit kann auch finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Art und Zeitpunkt der Gemeinschaftsstunden werden von dem Vorstand beschlossen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschließung oder Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation).
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand bis zum 30.09. zum 31.12. des Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und hat auch sonstige Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief des vertetungsberechtigten Vorstandes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (5) Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Rückgewähranspruch des Mitglieds an Beiträgen, Sacheinlagen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse
 - ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung in Textform durch den vertretungsberechtigten Vorstand,
 - unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangene vertragliche Verpflichtungen,
 - vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen insbesondere des Gemeinschaftseigentums,
 - gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder.

5. Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (3) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des scheidenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.

Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der vertretungsberechtigte Vorstand sowie der erweiterte Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Ein Anwesenheits- und Rederecht zu Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied. Alle volljährigen Mitglieder haben darüber hinaus, ein Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung inkl. Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher, durch den 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters durch Aushang an dem Vereinsschaukasten im Eingangsbereich des Geländes des Vereins, Bauersweg 1 in 04889 Belgern-Schildau OT Schildau, vor dem Schützenhaus 1.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 1 Woche vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Anträge, welche erst in der Vollversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Einsetzung von Ausschüssen,
 - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen

- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins und aller Grundsatzfragen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen etc.
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

8. Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Schriftführer sowie den 4 Kompanieführern, den jeweiligen Hauptverantwortlichen für den Schieß- und für den Pferdesport und dem Verantwortlichen für die Instandhaltung der Vereinsanlagen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Zur Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher mündlich einzuladen.
- (7) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Beratungen ein, übernimmt in denselben die Leitung, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Er kann sich in allen Fällen von einem der 2 stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

- (8) Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren erhält der Schatzmeister die Zugangsberechtigung zum ungehinderten Online-Zugang zum Geschäftskonto des Vereins und darf ihn für die Dauer seiner Berufung aufrechterhalten. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat das Recht, dem Schatzmeister für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen. Der Schatzmeister hat jederzeit dem vertretungsberechtigten Vorstand und der Revisionskommission Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten. Er hat mindestens zu jeder Wahlversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (9) Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Von ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen. Diese sind von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (11) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (12) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl aus; kann aber erneut erfolgen. Die Anzahl der Beisitzer darf 5 nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Vereinsfunktion insbesondere das Vorstandsamt.

9. Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Die Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl unter den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Vorstandsmitglieder oder Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

(7) Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder auszugehen.

(8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen.

- (9) Das Ergebnis der Sitzungen der Vereinsorgane ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese sind von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.
- (11) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

10. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Vereinsstrafen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres im Voraus an den Verein zu entrichten. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen können beim Vorstand beantragt und genehmigt werden.
- (3) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.
- (5) Von der Mitgliederversammlung sind alle 3 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins

prüfen und dem erweiterten Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Außerdem ist alle 3 Jahre ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, welcher für den Fall des Ausfalls eines gewählten Kassenprüfers dessen Aufgabe bis zur Neuwahl inne hat. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(6) Gegen Mitglieder die, die in 4.7. genannten Pflichtverletzungen begehen, können folgende Vereinsstrafen durch den Vorstand beschlossen werden:

- Verwarnung,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Amtsenthebung oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Vereinsamt,
- Ausschluss.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Vereinsstrafbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand per eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Hilft der erweiterte Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

Danach ist eine Klage nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

11. Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.
- (3) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

12. Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Belgern-Schildau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Vereine im Ortsteil Schildau zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Anfallberechtigten zur Aufbewahrung zu übergeben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, wird der bislang tätige vertretungsberechtigte Vorstand nach der bisherigen Vertretungsregel Liquidator.

13. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und auch männlicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

Belgern-Schildau, den 21.10.2022

Privilegierte Schützengilde Schildau e.V.